

# Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr

Gemäß Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20.02.1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetzes vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr (Friedhofsträger) am 22. Oktober 2019 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen und aufgrund § 6 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Friedhöfe in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg vom 10.06.2017 hat der Ev.-luth. Gemeindegemeinderat Stuhr in seiner Sitzung am 11.02.2026 die 1. Änderungssatzung zu der Gebührensatzung vom 22.10.2019 beschlossen.

Diese 1. Änderung zu der Gebührensatzung vom 22.10.2019 tritt am 02.03.2026 in Kraft:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert
  - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.

- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind..
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 4 Gebührentarif

### (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. Kinderreihengrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre – (für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr) Verlängerung der Nutzungszeit wie bei Wahlgräbern	170,00 €
2. Wahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –	1.040,00 €
3. Urnenwahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –	650,00 €
4. Urnenreihengrab im Rasenfeld – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre – ( <u>keine</u> Verlängerungsmöglichkeit, Gebühr incl. Rasenpflege, ohne Liegestein)	780,00 €
5. Urnenwahlgrab im Rasenfeld – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre – (Gebühr incl. Rasenpflege, ohne Liegestein)	970,00 €
6. Wahlgrab mit Rasenfläche nach Umwandlung	2.790,00 €
7. Urnenwahlgrab mit Rasenfläche nach Umwandlung	1.090,00 €

#### Verlängerung der Nutzungsrechte für Wahlgräber:

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG)

- a) Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/25 (ein fünfundzwanzigstel) der unter Nr. 1 - 3 und 5 - 7 ausgewiesenen Gebühr.
- b) Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundschzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

## (2) Bestattungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung) | 250,00 € |
| 2. Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung)  | 540,00 € |
| 3. Herstellung eines Urnengrabes   | 160,00 € |

## (3) Sonstige Gebühren

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle | 70,00 € |
|-------------------------------|---------|

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegkirchenrat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21. Oktober 2011 außer Kraft.

Die 1. Änderung zu der Gebührensatzung vom 22.10.2019 tritt am 02.03.2026 in Kraft.

Stuhr, den 11. Februar 2026

(Siegel)

---

Vorsitzender des Gemeindegkirchenrates

---

Mitglied des Gemeindegkirchenrates